

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/4607 -**

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz

A Problem

Im Zuge der Umsetzung des Norddeutschen Luftverkehrskonzeptes der fünf norddeutschen Bundesländer wurde geprüft, in welchen Aufgabenbereichen eine engere Kooperation zwischen den Ländern vorteilhaft wäre. Als ein solcher Aufgabenbereich wurde die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz identifiziert. Die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt diese Aufgabe auf der Grundlage eines Staatsvertrages bereits seit mehreren Jahren für das Land Schleswig-Holstein. Die Freie Hansestadt Bremen hat diese Aufgabe auf die Freie und Hansestadt Hamburg durch Staatsvertrag zum 1. Januar 2020 übertragen.

Der zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf die Freie und Hansestadt Hamburg erforderliche Staatsvertrag wurde am 20. September 2019 unter dem Zustimmungsvorbehalt der verfassungsgemäß berufenen Organe von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, ist gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch ein Gesetz erforderlich. Nach dem gesetzlichen Inkrafttreten des Staatsvertrages ist geplant, auf dessen Grundlage eine Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenübertragung abzuschließen.

B Lösung

Es bietet sich an, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern notwendigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen ebenfalls von der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen zu lassen. Bei einer zentralen Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Freie und Hansestadt Hamburg für vier norddeutsche Länder sind erhebliche Synergien im Hinblick auf die Ausbildung und Bereitstellung qualifizierten Personals sowie für die Einrichtung und den Betrieb eines IT-Fachverfahrens zu erwarten. Darüber hinaus trüge eine solche Zusammenarbeit insgesamt zur Kostendämpfung bei. Die mit der Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg verbundenen Kosten sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erstatten.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschließt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und stimmt damit dem Abschluss des Staatsvertrages zu.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4607 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Die Überschrift von Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag“**

II. Die Überschrift von Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2
Inkrafttreten“**

Schwerin, den 18. März 2019

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz“ auf Drucksache 7/4607 während seiner 81. Sitzung am 29. Januar 2020 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 73. Sitzung am 4. März 2020 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4607 mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und DIE LINKE einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

1. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Vonseiten des **Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung** wurde während der 81. Plenarsitzung sowie während der Ausschussberatung dargelegt, dass für sämtliche sicherheitsrelevante Tätigkeiten auf Flughäfen Überprüfungen des Personals stattfinden müssten. Dies gelte für eigene Beschäftigte sowie für den Einsatz von Beschäftigten von Fremdfirmen. Die europa- und bundesrechtlichen Anforderungen sowie der Umfang der Prüfungen der betroffenen Personen seien in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. 2013/2014 hätten sich zudem die norddeutschen Bundesländer auf ein gemeinsames Luftverkehrskonzept verständigt.

In diesem Zusammenhang seien auch die Bereiche einer möglichen Zusammenarbeit geprüft worden, um realisierbare Synergien und Kostendämpfungsmaßnahmen herauszuarbeiten. Am Ende der Konzeptentwicklung seien dann die Luftsicherheitsüberprüfungen ein zentraler Punkt gewesen. Diesbezüglich müsse gut ausgebildetes Personal vorgehalten und regelmäßig fortgebildet werden. Zwar könne man in diesem Zusammenhang viele Aufgaben digitalisieren (z. B. Regellabfragen bei der Polizei), jedoch reiche dies insgesamt nicht aus.

Vor diesem Hintergrund habe man geprüft, welcher norddeutsche Flughafen die höchsten Fallzahlen für Luftsicherheitsüberprüfungen aufweise, um sich dessen Kompetenzen zu bedienen. In Norddeutschland sei dies der Flughafen Hamburg. Schleswig-Holstein habe die entsprechenden Aufgaben bei den Luftsicherheitsüberprüfungen für die Flughäfen in Kiel und Lübeck bereits vor geraumer Zeit an die Senatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen; die Freie Hansestadt Bremen seit Beginn 2020.

In Mecklenburg-Vorpommern lägen die Fallzahlen bei 600 bis 900 pro Jahr; in Hamburg hingegen bei 10.000 bis 11.000. Dort arbeite das Personal bereits seit Längerem routiniert mit einer teuren Software, die das Land Mecklenburg-Vorpommern erst erwerben müsste. Die Fallzahlen im Land seien zwar insgesamt gestiegen, jedoch rechtfertigten diese nicht, weiteres Personal zu qualifizieren, zu schulen und die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.

Insofern habe man sich darauf verständigt, sich des Personals bzw. der Dienstleistungen der Hamburger Senatsverwaltung zu bedienen. Im Ergebnis sei es deutlich kostengünstiger, wenn sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Modell der anderen norddeutschen Bundesländer anschließe, um das in Hamburg vorhandene Know-how zu nutzen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Anträgen der Fraktionen

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4607 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„I. Die Überschrift von Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag“**

II. Die Überschrift von Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2
Inkrafttreten““**

Zur Begründung der Anträge hatten die Vertreter der Fraktionen der SPD und CDU ausgeführt, dass die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes aus rechtsformalen Gründen zur Übersichtlichkeit bzw. zur Orientierungshilfe mit Überschriften versehen werden sollten.

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat sich entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig für die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Änderung des Artikels 1 ausgesprochen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat sich entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig für die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Änderung des Artikels 2 ausgesprochen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat sich einstimmig darauf verständigt, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 18. März 2020

Rainer Albrecht
Berichtersteller